

Stadt Waibstadt

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung **für den Wochenmarkt der Stadt Waibstadt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt am 06.11.2001 folgende

Satzung **für den Wochenmarkt der Stadt Waibstadt beschlossen:**

§1 **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Waibstadt betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung und trifft als Veranstalter die notwendigen Anordnungen für die Durchführung des Wochenmarktes.

§2 **Platz- und Zeitbestimmungen**

1. Der Wochenmarkt findet in Waibstadt auf dem Marktplatz beim Rathaus jeweils mittwochs und samstags statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt jeweils am vorhergehenden Werktag statt.
2. Der Wochenmarkt öffnet in den Monaten Mai bis September um 8.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 9.00 Uhr und endet jeweils um 13.00 Uhr.
3. Die Festsetzung alternativer Plätze, Markttag und Öffnungszeiten für den Wochenmarkt ist der Stadt Waibstadt als Veranstalter im Bedarfsfall möglich.

§3 **Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren, sowie Waren, welche durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung besonders zugelassen sind, angeboten werden.

§4 **Standplätze**

- (1) Auf dem ausgewiesenen Platz für den Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum. Der Veranstalter weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisen oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, so kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn dies sachlich notwendig wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- (6) Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
4. Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7 Verhalten und Ordnung auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Marktbehörde zu befolgen. Die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
 3. die Versteigerung von Waren,
 4. das Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
 5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,

6. das Mitführen von Kraftfahrzeugen durch Marktbenutzer oder Dritte,
 7. das Befahren des Marktgebietes und das Abstellen von Fahrzeugen im Marktgebiet, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind bzw. sonst von Marktbesckickern mitgeführt werden
 8. das Mitführen und Laufenlassen von Hunden, ausgenommen Blindenführerhunde.
- (3) Die mit der Überwachung des Marktverkehrs beauftragten Personen sind jederzeit befugt, die Standplätze und Verkaufseinrichtungen zu betreten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Handel mit Lebensmitteln

1. Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genußmitteln umgehen, haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sein.
2. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
3. Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigung, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht hygienisch verpackt sind, dürfen sie nur in Behältnissen auf den Boden gestellt werden.
4. Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

§ 9 Sauberhalten des Marktes

Die Marktbesckicker (Anbieter) und die Marktbenutzer (Käufer) sind angehalten, anfallende Abfälle aller Art selbst zu beseitigen. Dabei ist zu beachten, dass Verpackungsmaterialien von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen und nach der geltenden Verpackungsverordnung vom Marktbesckicker selbst zu entsorgen sind.

§ 10 Haftung

1. Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
Die Stadt Waibstadt haftet bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Vor der Zuteilung eines Standplatzes kann der Veranstalter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Marktbesckicker verlangen.

§ 11 Marktgebühren

1. Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 12 Gebührensckuldner

Gebührensckuldner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührensckuldner haften als Gesamtsckuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Stände und Plätze maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle laufende Meter aufgerundet.
3. Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vollen bzw. anteiligen Gebühren.
4. Vergibt der Veranstalter einen Tagesstand an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

§ 14 Höhe der Gebühren

Die Marktgebühren betragen beim Wochenmarkt:

1. bei Marktständen und Verkaufswagen pro angefangene laufende Meter Verkaufs- oder Lagerfläche pro Tag
2,-- €
2. für die Benutzung eines Stromanschlusses zum Betrieb von elektrischen Kleingeräten pro Anschluss und Tag
3,-- €

§ 15 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung des zugeteilten Standplatzes oder der Inanspruchnahme der Leistung.
2. Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit der Bekanntgabe der Forderung ein.
3. Die Gebühren sind unaufgefordert am jeweiligen Monatsende an die Stadt Waibstadt als Veranstalter zu zahlen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 andere Waren anbietet,
 2. § 4 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
 3. § 4 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
 4. § 5 die frühesten Aufbau- und spätesten Abbaupunkte nicht einhält,
 5. § 6 Abs. 1 Verkaufseinrichtungen verwendet und sonstige Fahrzeuge abstellt,
 6. § 6 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen aufstellt und befestigt,
 7. § 6 Abs. 3 Verkaufsstände nicht entsprechend kennzeichnet,
 8. § 6 Abs. 4 andere als in § 6 Abs. 3 genannte Schilder, Anschriften und Plakate sowie sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt oder welche nicht mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen,
 9. § 7 Abs. 1 Anordnungen der Marktbehörde nicht befolgt und andere dort genannte Bestimmungen nicht beachtet,

10. § 7 Abs. 2 sich nicht so verhält, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und die Verbote gemäß Ziffer 1 bis 8 nicht beachtet,
 11. § 8 Abs. 1 beim Umgang mit Nahrungs- und Genußmitteln seine Kleidung nicht sauberhält oder mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist,
 12. § 8 Abs. 2 Nahrungs- und Genussmittel nicht in gesundem , reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt bringt,
 13. § 8 Abs. 3 sämtliche Lebensmittel nicht entsprechend den dortigen Vorgaben lagert und bereitstellt,
 14. § 8 Abs. 4 lebende Tiere zum Verkauf anbietet,
 15. § 9 anfallende Abfälle nicht selbst beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Sonstige im Bundes- oder Landesrecht enthaltene Straf- und Bußgeldbestimmungen bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten alle früheren Fassungen dieser Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 06.11.2001

gez.

Riedel, Bürgermeister